



Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes als vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV.

Es darf sich nur um Zuwendungen bzw. Mitgliedsbeiträge handeln, die 300,00€ nicht übersteigen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Empfänger:

Verein der Freunde und Förderer des Arnold-Janssen-Gymnasiums e.V.
Kreissparkasse Steinfurt
IBAN DE72 4035 1060 0006 0538 47

Der Verein der Freunde und Förderer des Arnold-Janssen-Gymnasiums e.V. ist nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Steinfurt Steuernummer 311/5894/1093 vom 20.12.2024 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Wir bestätigen, dass Zuwendungen bzw. Mitgliedsbeiträge- im Sinne des §§ 51ff. AO - nur für die folgenden gemeinnützigen Zwecke

- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge, die ihm zur Verwendung für diesen Zweck zugewendet werden, die Zuwendungsbestätigung auszustellen.

Im Namen des Vereins der Freunde und Förderer des Arnold-Janssen-Gymnasiums e.V. möchten wir Ihnen ganz herzlich für Ihre Unterstützung danken.